

Kopie Herr Thole
ecl. 13/05/11

PACHTVERTRAG

zwischen der Gemeinde Süstedt,
vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Burchard Hillmann-Köster und den
Gemeindedirektor Herrn Henry Hollmann

und

dem Verein „Süster Kring“,
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand,
Herrn Dietrich Rippe, Kirchfeld 14, 27305 Süstedt, und
Herrn Dr. Jürgen Kleen, Schmiedeweg 1, 27305 Süstedt

§ 1

Die Gemeinde Süstedt ist Eigentümerin der Nolteschen Mühle, die auf dem Grundstück Gemarkung Süstedt, Flur 7, Flurstück 10, sowie auf den Grundstücken Gemarkung Süstedt, Flur 7, Flurstücke 133/5 und 133/6, steht und des angrenzenden Flurstückes 1/14 Flur 7.

Bei der Nolteschen Mühle handelt es sich um eine Wassermühle, die ein Baudenkmal gem. § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung ist.

Am Erhalt der Wassermühle besteht ein öffentliches Interesse.

§ 2

Die Gemeinde Süstedt verpachtet dem Verein „Süster Kring“ die Noltesche Mühle sowie das angrenzende Flurstück für die Dauer von 20 Jahren. Das Pachtverhältnis beginnt am 01. 04. 1999 und endet am 31. 03. 2019.

§ 3

Ein Pachtzins ist nicht vereinbart und wird nicht geschuldet.

§ 4

Der Verein „Süster Kring“ trägt alle Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Nolteschen Mühle einschließlich des Grundstückes. Diese Unterhaltungskosten beinhalten u. a. die Kosten für Müllabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Eventuell zu zahlende Grundsteuer trägt die Gemeinde Süstedt.

Sollte für größere Unterhaltungsarbeiten kein ausreichendes Vereinsvermögen zur Verfügung stehen, ist gemeinsam mit der Gemeinde Süstedt eine Finanzierung der entstehenden Aufwendungen sicherzustellen, wobei die Gemeinde sich ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Grundstückes und des Gebäudes bewußt ist..

Mittel des Vereins, insbesondere nachgewiesene und zweckgebundene Spenden und Sammlungen, die für ein mögliches Bauprojekt auf einem gesonderten Konto bereitgehalten werden, können nicht für Reparaturen an der Mühle herangezogen werden.

Zur Zeit hat die Gemeinde Süstedt mit der VGH-Versicherung eine Gebäude-Feuer-Versicherung zum Zeitwert von 300.000,-- DM abgeschlossen. Diese Versicherung läuft bis zum 01. 04. 2000. Die Gemeinde Süstedt paßt die Versicherungssumme den tatsächlichen Wertverhältnissen an.

~~Anschließend ab 01. 04. 2000 ist der Verein verpflichtet, die Mühle und das Inventar ausreichend gegen Feuer, Sturm, Elementar- und Leitungswasserschaden zu versichern. Die Versicherung ist nachzuweisen. Die Hälfte der nachgewiesenen Versicherungsprämie wird dem Verein von der Gemeinde Süstedt erstattet.~~

§ 5

Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Mühle nach Abschluß der Renovierungsarbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere für die von der Samtgemeinde veranstalteten „Mühlentage“ und für die Tage des „Offenen Denkmals“.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Öffnung der Mühle auf Antrag von Vereinen, Gruppen und Privatpersonen, sofern dies geboten und vertretbar erscheint.

§ 6

Der Verein ist verpflichtet, Baumaßnahmen, durch die der Gesamteindruck des Gebäudes verändert wird und Anpflanzungen in größerem Umfang erst nach Rücksprache mit der Gemeinde Süstedt durchzuführen.

§ 7

Der Verein ist berechtigt, das Gebäude oder Teile des Gebäudes vorübergehend Dritten zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für Ausstellungen u. ä.

Einnahmen aus solchen Veranstaltungen stehen dem Verein zu.

§ 8

Der Verein ist nicht berechtigt, das Grundstück weiterzuverpachten oder Teile des Grundstückes auf Dauer zu vermieten.

§ 9

Dieser Pachtvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht zum 01. 04. eines Jahres schriftlich erklärt wird, daß der Vertrag zum 31. 03. des Folgejahres aufgehoben werden soll.

Diese schriftliche Kündigung ist auch für den 31. 03. 2019 erforderlich, auch wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Süstedt möglich.

§ 10

Sollte der Verein „Süster Kring“ während der Laufzeit dieses Pachtvertrages aufgelöst werden, endet dieser Pachtvertrag. Für Wertverbesserungen, die während der Pachtzeit entstanden sind, wird keine Entschädigung gezahlt.

Bei Ablauf des Pachtvertrages zum 31. 03. 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt wird die Gemeinde Süstedt keine Entschädigung für eingebrachtes Inventar übernehmen, soweit sie das Pachtobjekt weiterhin als Mühle betreibt.

Sollte sich der Verein während der Laufzeit dieses Pachtvertrages mit einem anderen Verein zusammenschließen, ohne daß sich der Vereinszweck ändert, tritt der neue Verein in diesen Pachtvertrag ein.

§ 11

Änderungen dieses Vertrages sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie können nur schriftlich vereinbart werden.

§ 12

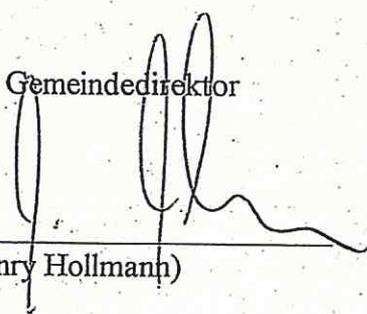
Sollten Teile dieses Vertrages in Zukunft rechtswidrig werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt werden. Die evtl. unwirksamen Vertragsteile werden durch gültige Teile ersetzt.

Süstedt, den 31. 03. 1999

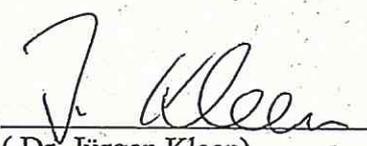
Für die Gemeinde Süstedt
Der Bürgermeister

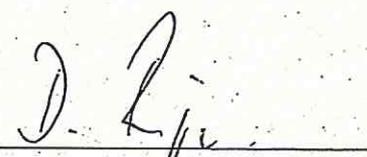

(Burchard Hillmann-Köster)

Der Gemeindedirektor


(Henry Hollmann)

Für den Verein „Süster Kring“


(Dr. Jürgen Kleen)


(Dietrich Rippe)